

Zeitschrift: Jahresbericht der Inländischen Mission
Band: 79 (1942)

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



+ 79 +
JAHRESBERICHT
DER
INLÄNDISCHEN
MISSION 1942



*Ich bin der gute Hirte,
der sein Leben hingibt für seine Schafe*

**79. JAHRESBERICHT DER SCHWEIZ.
INLÄNDISCHEN MISSION 1942**

Das Bild der ersten, von W. Andermatt, Zug, gestalteten Umschlagseite
zeigt die neue Pfarrkirche von Oberstammheim
Architekt und Photo A. Meyer, Hallau

Photo des Nebstockes Seite 5 von Meerkämper, Davos

1943 / Buch- und Kunstdruckerei Union A. G. / Solothurn

Mitglieder der Inländischen Mission

A) Vorstand

Direktor Josef Ten-Kerckhoffs, Zug, Präsident
Zentralpräsident Dr. Paul W. Widmer, Luzern, Vizepräsident
Msgr. Dekan Albert Hausheer, Zug, Direktor.

B) Weitere Mitglieder

Msgr. Domherr E. Folletête, Generalvikar, Solothurn
Stiftsdekan P. Konrad Lienert D. S. B., Einsiedeln
Professor Paul de Chastonay, Viktoria, Bern
Professor Dr. Pius Emmenegger, Regens, Freiburg
Canonicus Josef Hermann, Professor, Luzern
Canonicus Paul von der Weid, Stadtpfarrer, Freiburg
Stadtpfarrer A. C. Michel, Solothurn
Rechtsanwalt Dr. Franz Schmid, Notar, Altdorf
Domherr Albert Lussi, bischöflicher Kommissar, Kerns
Stadtpfarrer Paul Dietsche, Korschach
Dekan Anton Mächler, Stadtpfarrer, Winterthur
Nationalrat Dr. Max Kohr, Rechtsanwalt, Baden
Oberrichter Dr. Eugen Isele, Schaffhausen
Definitior P. Beat Schnerer D. M. C., Wil (St. G.)

C) Funktionäre

Albert Hausheer, Direktor und Kassier, Telefon 4 05 05
Johann Krummenacher, Sekretär, Telefon 4 14 03

Auszug aus den Statuten der Inländischen Mission

§ 1. Die „Inländische Mission der katholischen Schweiz“, kürzer „Inländische Mission“, ist ein Verein mit juristischer Persönlichkeit im Sinne von § 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und steht unter der Oberaufsicht der römisch-katholischen Bischöfe der Schweiz und unter dem Patronat des „Schweizerischen katholischen Volksvereins“.

§ 2. Der Verein verfolgt den Zweck, den Katholiken, welche unter andersgläubiger Bevölkerung zerstreut wohnen, die Einrichtung und Unterhaltung einer katholischen Seelsorge zu ermöglichen und das religiöse Leben daselbst zu fördern.

§ 3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in der Vereinsversammlung aus den Vorschlägen des Zentralkomitees des Schweizerischen katholischen Volksvereins.

§ 6. Die nötigen Mittel werden durch Sammlungen und freiwillige Gaben und Schenkungen aufgebracht. Dazu kommen die Erträgnisse und Zuschüsse aus den vorhandenen, der Inländischen Mission gehörenden und anvertrauten Fonds und Stiftungen, soweit dieselben bestimmungs- und stiftungsgemäß für diesen Zweck verwendbar sind.

Die Organisation der Sammlung ist jedem Bischof in seiner Diözese anheimgestellt.

§ 12. Ueber Einnahmen und Ausgaben ist jährlich Rechnung und Bericht abzugeben, welche zuhanden der katholischen Bevölkerung in angemessener Weise zu publizieren sind.

Bestimmungen über den Jahrzeitenfond

1. Dieser Fond wird gebildet durch solche Stiftungen, welche zur Abhaltung von Jahrzeiten in einer römisch-katholischen Kirche des schweizerischen Diasporagebietes gemacht und der Inländischen Mission übergeben werden.

2. Der Verein für Inländische Mission sorgt dafür, daß die gestiftete Jahrzeit jedes Jahr in der vom Stifter oder von der Fondverwaltung bestimmten Kirche und in der vom Stifter festgesetzten Weise und Intention gehalten und daß der betreffenden Kirche dafür das Erträgnis der Stiftung regelmäßig und pünktlich abgeliefert werde.

3. Sollte die betreffende Kirche im Laufe der Zeit dem römisch-katholischen Kultus entzogen werden, so hat der Verein für Inländische Mission die Stiftung einer andern Kirche im Bereich der Inländischen Mission zuzuweisen, welche mit dem Papst und Bischof der römisch-katholischen Kirche in kanonischer Verbindung steht.

4. Laut Bestimmung der hochwürdigsten Bischofskonferenz vom Jahre 1913 werden nur Stiftmessen und keine Totenämter mehr angenommen, und zwar nur mehr auf die Dauer von höchstens 50 Jahren. Das Stiftungskapital beträgt mindestens 150 Franken. Bei diesen neuen Stiftungen geht das Dotationskapital nach 50 Jahren (eventuell nach Ablauf der für die Stiftmesse bestimmten Zeit) in Besitz der Inländischen Mission über.